

AG_STRAFGERICHT SST.2024.224 vom 11. September 2025

Ag Strafgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.224

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2024.224 du 11 septembre 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2024.224 del 11 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Juli 2024 erfolgten Änderungen des Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB zeitigen keine Auswirkungen auf den vorliegenden Fall. Damit erweist sich das neue Recht nicht als milder i.S.v. Art. 2 Abs. 2 StGB, so dass die bis zum 30. Juni 2024 geltende Fassung zur Anwendung gelangt. Die Berufung des Beschuldigten erweist sich als unbegründet.

- 16 -

E. 4.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die mehrfache Pornografie zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 110.00 sowie zu einer Verbindungsbusse von Fr. 2'500.00 verurteilt.

E. 4.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 4.3

Die Verbreitung von verbotener Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB [in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung] wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Beschaffung oder der Besitz von verbotener Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen zwecks Eigenkonsum gemäss Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB [in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung] sieht als Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3). Der Beschuldigte verfügt über zwei, wenn auch nicht einschlägige, Vorstrafen. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 16. Mai 2013 wurde er wegen Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 100.00 und einer Busse von Fr. 1'100.00 verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 20. April 2016 wurde der Beschuldigte wegen Führens eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand sowie Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 100.00 sowie einer Busse von Fr. 100.00 verurteilt (vgl. aktueller Strafregisterauszug). Er hat daraus nicht die notwendigen Lehren gezogen und erneut delinquent. Die Strafen haben

sich jedoch am unteren Rand des Strafrahmens bewegt und liegen zudem schon weit zurück. Angesichts dieser Umstände erscheint eine Geldstrafe noch nicht per se als unzumutbar oder mit Blick auf die Prävention ungenügend. Es kann somit nur hinsichtlich jener Straftaten auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden, bei denen bei einer isolierten Einzelbetrachtung eine

- 17 - Strafe von mehr als 180 Tagessätzen als dem Verschulden angemessen erscheint. Dies ist – wie nachfolgend aufgezeigt wird – einzig beim Besitz (Anklageziffer 6.1) und nicht bei der Verbreitung (Anklageziffer 6.2) von Kinderpornografie der Fall.

E. 4.4.1

Hinsichtlich der vom Beschuldigten begangenen Pornografiehandlungen (Beschaffen und Besitz zum Eigenkonsum, Anklageziffer 6.1) gemäss Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB [in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung] ergibt sich Folgendes: Der Tatbestand der Pornografie nach Art. 197 StGB schützt – insoweit es um Pornografie geht, die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minder- jährigen zum Inhalt hat – im Wesentlichen die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Daneben dient die Bestimmung auch dem Schutz der Erwachsenen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass sich die verbotene Pornografie auf den Verbraucher korrumpierend auswirken kann, mithin geeignet ist, beim Betrachter unter anderem die Bereitschaft zu erhöhen, das Geschehen selbst nachzu- ahmen. In diesem Sinne weckt der Konsum solcher Erzeugnisse die Nachfrage für die Herstellung kinderpornografischer Inhalte und schafft einen finanziellen Anreiz zur Begehung von Straftaten. Insofern trägt er mittelbar zum sexuellen Missbrauch von in solchen Machwerken zur Schau gestellten Kindern bei. Die Bestimmung von Art. 197 StGB will daher insbesondere auch die potenziellen «Darsteller» harter Pornografie vor sexueller Ausbeutung, Gewalt und erniedrigender bzw. menschenunwür- diger Behandlung bewahren (BGE 131 IV 16 E. 1.2; Urteile des Bundes- gerichts 7B_250/2022 vom 21. Februar 2024 E. 3.2.1 und 6B_1439/2021 vom 28. November 2022 E. 2.3.4). Der Beschuldigte hat insgesamt 341 auf einer SD-Karte gespeicherte kinderpornografische Videos und eine kinderpornografische Bilddatei zum Eigenkonsum besessen. Inhaltlich zeigen die inkriminierten Dateien mitunter sehr junge Kinder, an denen sexuelle Handlungen vollzogen werden. Beispielhaft sei ein Video erwähnt, das einen Mann zeigt, der mit erigiertem Penis vollständig in den After eines Jungen im Kleinkindalter eindringt und mehrere Stossbewegungen vollzieht, während das Kleinkind wimmert. Dabei handelt es sich innerhalb des weiten Spektrums denkbarer Darstellungen um eine sehr schwere Form verbotener Pornografie. Entsprechend schwer wiegt das damit einhergehende Tatverschulden. Was die Art und Weise der Tatbegehung bzw. die Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten angeht, ist er nicht wesentlich über die blosser Erfüllung des Tatbestands von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB hinausgegangen, was sich neutral auswirkt. Wie der Beschuldigte zum einschlägigen Video- und Bildmaterial gekommen ist, ist nicht bekannt. Die

- 18 - Dateien wurden auf der SD-Speicherkarte abgelegt und der Beschuldigte hat diese und die entsprechenden Dateien für den Eigenkonsum besessen. Ein über das Beschaffen und den Konsum hinausgehendes Verhalten ist betreffend diesen 341 Videodateien sowie einer Bilddatei nicht ersichtlich. Der Beschuldigte stellt eine pädophile Neigung in Abrede (UA act. 184). Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass hinsichtlich der Pornografiehandlungen die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten eingeschränkt gewesen wäre (vgl. Art. 20 StGB) oder er sich aus einem anderen Grund in einer subjektiv

aussichtslos empfundenen Lage oder Drucksituation gewährt hätte. Mithin hat er über ein sehr hohes Mass an Entscheidungsfreiheit verfügt. Je leichter es aber für ihn gewesen wäre, auf den Besitz der inkriminierten Kinderpornografie-Dateien zu verzichten, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen und damit das Verschulden (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a; BGE 117 IV 112 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3). Insgesamt ist unter Berücksichtigung des breiten Spektrums der vom Tatbestand der Pornografie erfassten strafbaren Handlungen und der erheblichen Anzahl Video- und Bilddateien, darunter sehr schwere Formen von Kinderpornografie, von einem mittelschweren Tatverschulden und in Relation zum Strafrahmen von Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe einer dafür angemessenen Freiheitsstrafe von 8 Monaten auszugehen.

E. 4.4.2

Betreffend die Täterkomponente wirken sich die Vorstrafen leicht zu Ungunsten des Beschuldigten aus, wobei es zu beachten gilt, dass aus dem täterbezogenen Strafzumessungskriterium der Vorstrafen nicht indirekt ein tatbezogenes Kriterium gemacht werden darf. Mithin dürfen Vorstrafen nicht wie eigenständige Delikte gewürdigt werden (Urteil des Bundesgericht 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Zusätzlich ist die Verurteilung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 15. November 2023 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Begehungszeit: 10. August 2023) zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 100.00 im Rahmen des Nachtatverhaltens negativ zu werten (vgl. aktueller Strafregisterauszug). Trotz laufenden Strafverfahrens und drohender mehrjähriger Freiheitsstrafe ist der Beschuldigte erneut straffällig geworden. Der nicht geständige Beschuldigte hat seine Täterschaft auch noch vor Obergericht bestritten, was zwar sein gutes Recht ist (vgl. Art. 113 Abs. 1 StPO). Unter diesen Umständen ist eine Strafminderung, wie sie bei einem von Beginn an vollständig geständigen, nachhaltig einsichtigen und aufrichtig reuigen Täter möglich ist, jedoch ausgeschlossen. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten erscheint sodann durchschnittlich.

- 19 - Bei einer Gesamtbetrachtung rechtfertigt es sich – trotz leicht negativer Faktoren – die Täterkomponente insgesamt knapp neutral zu berücksichtigen.

E. 4.4.3

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte ist auch noch im Berufungsverfahren nicht geständig und somit weder nachhaltig einsichtig noch aufrichtig reuig. Er weist zwei Vorstrafen auf, darunter eine unbedingte ausgesprochene Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 100.00. Diese haben ihn nicht davon abhalten können, erneut straffällig zu werden. Auch das vorliegende Strafverfahren hat ihn nicht nachhaltig beeindruckt. Er ist erneut straffällig geworden und wurde deshalb mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 15. November 2023 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 100.00 verurteilt. Unter diesen Umständen ist bei einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände von einer eigentlichen Schlechtprognose auszugehen, zumal seine persönlichen und beruflichen Verhältnisse keine so weitgehende Stabilisierung und Verbesserung erfahren haben, als dass diese die Schlechtprognose entfallen lassen könnten. Vom Vollzug der Freiheitsstrafe kann vorliegend nur deshalb

(knapp) abgesehen werden, weil er einerseits noch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und andererseits davon auszugehen ist, dass der unbedingte Vollzug einer hohen Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 100.00 (siehe dazu unten), d.h. Fr. 18'000.00, eine genügend starke Warnwirkung auf den Beschuldigten entfaltet. Damit ist betreffend die Freiheitsstrafe nicht mehr von einer eigentlichen Schlechtprognose auszugehen und ist diese bedingt auszusprechen. Den noch verbleibenden Zweifeln an seiner Legalbewährung ist mit einer Probezeit von 4 Jahren Rechnung zu tragen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 4.5.1

Hinsichtlich der vom Beschuldigten begangenen Verbreitung von Kinderpornografie (Anklageziffer 6.2) gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB [in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung] ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte hat am 11. Oktober 2020 seinem Chatpartner «F._____» einen Ordner mit 47 Dateien mit kinderpornografischem Inhalt gesendet und damit zugänglich gemacht. Der Versand dieser 47 Dateien fusste auf einem einzigen Tatentschluss und stellt eine einzige

- 20 - Tathandlung dar, weshalb von einer tatsächlichen Handlungseinheit auszugehen ist, welche sämtliche versandte 47 Dateien umfasst. Der genaue Inhalt dieser Dateien ist nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich dabei um die auf dem Screenshot 1 sichtbaren Dateien (UA act. 96) oder zumindest um ähnliche Aufnahmen handelte. Auf den Vorschaubilder ist erkennbar, wie ein junges Mädchen dabei ist, einen erigierten Penis in den Mund zu nehmen. Ebenfalls ist ein Mädchen erkennbar, welches mit ihren Händen einen Penis berührt. Zumindest bei der oralen Befriedigung handelt es sich im Vergleich zum weiten Spektrum denkbarer Formen kinderpornografischer Darstellungen um eine schwere Form. Zugunsten des Beschuldigten ist allerdings davon auszugehen, dass es unter den zugänglich gemachten Dateien auch solche mit weniger schwer wiegendem Inhalt gehandelt hat. Zu berücksichtigen ist sodann, dass das Zugänglichmachen der versendeten Videodatei keine der schwerstmöglichen Tathandlungen, welche durch Art. 197 Abs. 4 StGB erfasst werden, darstellt, deckt der weite Strafrahmen doch gravierendere Handlungen, wie beispielsweise das eigenhändige Herstellen solcher Aufnahmen, ab. Mithin ist die Art und Weise der Tatbegehung und damit einhergehend die Verwerflichkeit des Handelns – ohne das Vorgehen zu bagatellisieren – nicht wesentlich über die blossе Tatbestandserfüllung hinausgegangen. Mit seiner Tathandlung hat der Beschuldigte aber einen Beitrag geleistet, das Interesse an solchen Erzeugnissen, die illegal und unter Ausbeutung von Minderjährigen produziert werden, zu wecken. Mithin hat er die potenziell korrumpierende Wirkung solcher Darstellungen gefördert, wobei es zu beachten gilt, dass der Beschuldigte die besagten Dateien – soweit bekannt – nur bei einer Gelegenheit und nur an einen Empfänger gesendet hat. Dennoch ist die objektive Tatschwere im ganzen Spektrum von Tathandlungen, die unter den qualifizierten Tatbestand gemäss Art. 197 Abs. 4 StGB fallen, als nicht mehr nur leicht zu qualifizieren. Was das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit, über das der Beschuldigte verfügt hat, betrifft, kann auf die obigen Erwägungen zur Freiheitsstrafe verwiesen werden. Insgesamt ist unter Berücksichtigung des breiten Spektrums der vom Tatbestand der Pornografie erfassten strafbaren Handlungen in Relation zum Strafrahmen von Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und trotz der nicht unerheblichen Menge von 47 Dateien von einem gerade noch leichten Tatverschulden auszugehen, weshalb dafür (knapp) noch eine Geldstrafe im Umfang von 180 Tagessätzen dem Verschulden angemessen erscheint.

E. 4.5.2

Betreffend die Täterkomponente kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (E. 4.4.2). Es rechtfertigt sich entsprechend – trotz leicht negativer Faktoren – die Täterkomponente insgesamt knapp neutral zu

- 21 - berücksichtigen, zumal eine Erhöhung der Geldstrafe auf mehr als 180 Tagessätze ohnehin nicht möglich wäre.

E. 4.5.3

Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der ledige Beschuldigte arbeitet zu 100 % als Möbellieferant und verdient dabei monatlich knapp Fr. 5'000.00 netto (x13; vgl. eingereichte Lohnabrechnungen anlässlich der Berufungsverhandlung). Davon ausgehend und nach Abzug eines Pauschalabzugs von 20 % für Krankenkasse, Steuern und notwendige Berufsauslagen, einem Abzug von 15 % für die – nebst der erwerbstätigen Kindsmutter – anteilmässigen Unterstützungspflichten seiner Tochter gegenüber (vgl. UA act. 23) sowie einem weiteren Abzug von 15 % für die hohe Anzahl Tagessätze (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 2.2.2) ergibt sich ein Tagessatz von abgerundet Fr. 100.00.

E. 4.5.4

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Dem Beschuldigten ist eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen (siehe dazu oben). Der Vollzug für die Geldstrafe kann nicht aufgeschoben werden, sondern ist zu vollziehen, zumal dem Beschuldigten für die nebst der Geldstrafe auszufällenden Freiheitsstrafe nur deshalb (knapp) der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann, weil die Geldstrafe unbedingt ausgesprochen wird.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat gegenüber dem Beschuldigten ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB angeordnet (vgl. vorinstanzliches Urteil, E. IV, S. 47). Der Beschuldigte äusserte sich für den Fall einer (teilweisen) Verurteilung nicht zum Tätigkeitsverbot. Dieses scheint ihn nicht zu kümmern, äusserte er sich doch vor Vorinstanz zur Frage, was er zum Tätigkeitsverbot meine, dass ihm dieses egal sei, da er Kinder nicht möge (GA act. 105).

E. 5.2

Gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. d StGB verhängt das Gericht ein lebenslängliches Verbot von beruflichen und ausserberuflichen Tätigkeiten, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfassen, wenn der Beschuldigte namentlich wegen Pornografie nach Art. 197 Abs. 5 StGB verurteilt wird, sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt hatten. In besonders

- 22 - leichten Fällen kann das Gericht ausnahmsweise von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots absehen, wenn ein solches nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind, es sei denn, der Täter ist gemäss den international anerkannten Klassifikationskriterien pädophil (vgl. Art. 67 Abs. 4bis lit. b StGB). Der Beschuldigte hat sich der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB schuldig gemacht, wobei die Darstellungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt hatten. Es liegt auch kein besonders leichter

Fall vor, was sich bereits an der Strafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe und 180 Tagessätzen Geldstrafe zeigt. Auch spricht die hohe Anzahl von kinderpornografischen Bild- und Videodateien gegen die Annahme eines Bagatellfalls (vgl. BGE 149 IV 161 E. 2.6.1, in welchem ein Bagatellfall bereits bei insgesamt über 150 hartpornografischen Bildern verneint worden ist). Entsprechend ist das Tätigkeitsverbot anzuordnen. Dem Beschuldigten ist somit gestützt auf Art. 67 Abs. 3 StGB lebens- länglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, zu verbieten.

E. 6.1

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_794/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.1.2). Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so werden die Kosten anteilmässig auferlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin unterliegen mit ihren Berufungen, mit denen sie die Verurteilung des Beschuldigten wegen mehrfacher versuchter Vergewaltigung, mehrfacher sexueller Nötigung, Nötigung, mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind sowie mehrfachen versuchten Inzests und damit einhergehend eine Bestrafung gemäss Anklage beantragt haben. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung, mit der er einen zusätzlichen Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Pornografie beantragt hat. Unter Berücksichtigung der mit Berufung gestellten Anträge und deren Gewichtung rechtfertigt es sich, die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 (§ 15 GebührD) zu 1/5 mit Fr. 1'000.00 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im Übrigen sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten anteilmässig zu 2/5 auf die Staatskasse zu nehmen, während im Umfang von 2/5 die Privatklägerin kostenpflichtig wird. Zuzufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege ist der auf sie entfallende Anteil an der

- 23 - Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00 einstweilen vorzumerken (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO), ist von ihr jedoch einzufordern, sobald es ihre finanziellen Verhältnisse erlauben (BGE 141 IV 262 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1066/2022 vom 12. Januar 2023 E. 3.3).

E. 6.2

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47). Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte seine Parteikosten im Berufungsverfahren für seinen freigewählten Verteidiger im Umfang von 1/5 selbst zu tragen, während seine Aufwendungen im Umfang von je 2/5 aus der Staatskasse bzw. durch die Privatklägerin – die unentgeltliche Rechtspflege befreit im Berufungsverfahren im Umfang des Unterliegens nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (BGE 147 IV 47) – zu entschädigen sind (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Dabei steht der Anspruch ausschliesslich der Wahlverteidigung zu (Art. 429 Abs. 3 StPO). In Bezug auf die Höhe der dem Wahlverteidiger zuzusprechenden Entschädigung ist – gestützt auf seine anlässlich der Berufungsver- handlung eingereichten Kostennote – auf seinen angemessenen Zeitaufwand abzustellen (§ 9 Abs. 1 AnwT). Der geltend gemachte Aufwand von 22.75 Stunden erscheint in Anbetracht der Bedeutung und des Umfangs der vorliegenden Strafsache als hoch. Der Verteidiger war bereits aus dem erstinstanzlichen

Verfahren mit dem Sachverhalt und den sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stellenden Fragen bestens vertraut. So erscheint ein Aufwand von 13 Stunden für das Plädoyer, welches knapp 21 sehr gross geschriebene Seiten umfasst, zu hoch und ist um 3 Stunden zu kürzen. Sodann ist der Stundenansatz an den für Wahlverteidiger geltenden Stundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2bis AnwT) anzupassen. Entsprechend resultiert ein Gesamtbetrag von gerundet Fr. 5'250.00, wovon dem Wahlverteidiger je 2/5, d.h. je Fr. 2'100.00, aus der Staatskasse bzw. von der Privatklägerin zu bezahlen sind.

E. 6.3

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin ist für das Berufungsverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO und § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT). Der mit Kostennote vom 11. September 2025 geltend gemachte Aufwand von 19.2 Stunden ist allerdings um eine Stunde zu kürzen. Der Aufwand im Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Urteil sowie die bei der Vorinstanz erfolgende Berufungsanmeldung ist nicht im Berufungsverfahren geltend zu machen und abzugelten (Urteil des Bundesgerichts 6B_469/2015 vom 17. August 2015 E. 5; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_463/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 2). Im Berufungsverfahren kann nur der angemessene Aufwand ab Rechtshängigkeit beim

- 24 - Berufungsgericht, d.h. aus Sicht der unentgeltlichen Rechtsbeiständin ab Berufungserklärung, entschädigt werden. Der zuvor anfallende Aufwand ist im erstinstanzlichen Verfahren geltend zu machen. Dass dieser teilweise nur geschätzt werden kann, ändert nichts daran, dass er zum erstinstanzlichen Verfahren gehört. Es resultiert somit eine Entschädigung von gerundet Fr. 4'580.00 (Aufwand von 18.2 Stunden à Fr. 220.00, Auslagen von Fr. 233.60 sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 8.1 %). Zuzugewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist diese Entschädigung von der Privatklägerin nicht zurückzufordern (Art. 138 Abs. 1bis SPO i.V.m. Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 7.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 werden zu 1/5 mit Fr. 1'000.00 dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. Der auf die Privatklägerin entfallende Anteil von Fr. 2'000.00 wird zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen vorgemerkt.

- 26 - Sie ist verpflichtet, dem Kanton diesen Betrag zu bezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 7.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'100.00 auszurichten.

E. 7.3

Die Privatklägerin wird verpflichtet, dem Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'100.00 zu bezahlen.

E. 7.4

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 4'580.00 auszurichten.

E. 8

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt:

- 25 - 1. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf - der mehrfachen versuchten Vergewaltigung; - der mehrfachen sexuellen Nötigung; - der Nötigung; - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind; - des mehrfachen versuchten Inzests. 2. Der Beschuldigte ist der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 StGB schuldig. 3. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 2 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 40 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten, Probezeit 4 Jahre, und zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 100.00, d.h. Fr. 18'000.00, verurteilt. 4. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten. 5. Die Zivilklage der Privatklägerin wird abgewiesen. 6. [in Rechtskraft erwachsen] Die beschlagnahmte Micro-SD-Karte SanDisk 4GB wird eingezogen. Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen. 7.

E. 8.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten im Umfang von Fr. 1'413.80 auferlegt.

E. 8.2

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 10'826.60 auszurichten.

E. 8.3

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 4'666.30 auszurichten. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 27 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 11. September 2025
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Six L. Stierli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.